

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 14. Juli 2026	Nr. 79
------	----------------------------	--------

Fünftes Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Vom 30. Juni 2026

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1 Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Das Aufnahmeortsgesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 90), das zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 19. Mai 2026 (Brem.GBl. S. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Nummer 4 folgende neue Fassung:

„4. anschließend werden Kinder aufgenommen, die nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten zusammenleben, der oder die die Voraussetzungen nach Nummer 5 Buchstabe c erfüllt;“.

b) In Absatz 1 erhält Nummer 5 folgende neue Fassung:

„5. im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach folgenden gleichrangigen Kriterien:

- a) die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes oder in der Nähe des Arbeitsplatzes einer oder eines Erziehungsberechtigten;
- b) das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen;
- c) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;

- d) die Personensorgeberechtigten begründen die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Bremen, 30. Juni 2026

Der Senat